



Stadt Bülach  
Stadtverwaltung  
Allmendstrasse 6  
8180 Bülach

<b>E</b> 31. März 2022	
Verantwortlich:	z.K.:

Kanton Zürich  
**Volkswirtschaftsdirektion**



**Carmen Walker Späh**  
Regierungsrätin

Neumühlequai 10  
8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 26 02  
volkswirtschaftsdirektion@vd.zh.ch  
www.vd.zh.ch

Geko-Nr.:  
AFM 2021-0094

29. März 2022

### **Kreisschreiben betreffend die Genehmigung von Projekten für Gemeindestrassen – Anhörung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Kantonsrat hat am 12. April 2021 einstimmig der parlamentarischen Initiative (PI) «Bundesrechtswidrige Bestimmung im Strassengesetz» zugestimmt. Den gegen diesen Beschluss erhobenen Beschwerden wurde vom Bundesgericht keine aufschiebende Wirkung gewährt. Deshalb wurden die Arbeiten für die Umsetzung weitergeführt.

Die Änderung von § 15 des kantonalen Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) sieht im neu formulierten Abs. 2 vor, dass durch die Gemeinden festgesetzte kommunale Strassenprojekte neu von einer kantonalen Instanz genehmigt werden müssen. Für die Genehmigung gilt § 5 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, LS 700.1). Nach bisherigem Recht ist eine Genehmigung der Festsetzung durch den Bezirksrat erforderlich, sofern das Enteignungsrecht erteilt wird.

Die Volkswirtschaftsdirektion ist für die Umsetzung dieser Gesetzesänderung und die Erteilung der kantonalen Genehmigung zuständig. Zur Klärung des Ablaufs erarbeitete die Volkswirtschaftsdirektion ein Kreisschreiben. Ein Entwurf des Kreisschreibens lag dem Kantonsrat bei der Beschlussfassung zur PI vor. In der Beilage erhalten Sie die überarbeitete Version des Kreisschreibens zur Stellungnahme:

- Das Kreisschreiben enthält in Ziff. II einen Kriterienkatalog, mit welchem geprüft werden kann, ob es sich um ein Projekt mit Genehmigungspflicht handelt, und in Ziff. III eine Abgrenzung zu den Unterhaltsprojekten, die nicht der Genehmigungspflicht unterstehen.
- Die das Verfahren beschreibende Ziff. IV wurde gegenüber dem im Kantonsrat präsentierten ersten Entwurf des Kreisschreibens präzisiert und leicht angepasst. Neu reichen die Gemeinden den Festsetzungsbeschluss zusammen mit allen für die Genehmigung relevanten Dokumenten bei der Volkswirtschaftsdirektion ein. Ursprünglich war hier vorgesehen, dass das Gesuch bei der Leitstelle Koordination Bau und Umwelt der Baudirektion eingereicht wird.



- Der im Kantonsrat präsentierte erste Entwurf des Kreisschreibens wurde zudem um eine neue Ziff. V ergänzt, welche Inkrafttreten und Übergangsrecht regelt: Für Projekte, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens von § 15 StrG bereits nach § 16 StrG aufgelegt wurden, gilt im Grundsatz weiterhin das bisherige Recht. Projekte, welche nach bisherigem Recht vom Bezirksrat zu genehmigen sind, müssen jedoch innert Jahresfrist seit Inkrafttreten beim Bezirksrat eingereicht werden, ansonsten erfolgt die Genehmigung nach neuem Recht durch Verfügung der Volkswirtschaftsdirektion. Damit soll verhindert werden, dass verzögerte Projekte noch Jahre nach dem Inkrafttreten der neuen Regelung nach altem Recht beurteilt werden.

Mit der Annahme der PI Hasler wurde § 15 Abs. 2 StrG neu formuliert. Unverändert bleibt das Verfahren bis zur Festsetzung der Strassenprojekte. Für diese sind die Gemeinden federführend zuständig. Die Baudirektion ist jedoch als zuständige Fachdirektion für die Erteilung der fachspezifischen Bewilligungen zuständig. Die Informationen der Baudirektion zum Verfahrensablauf sind abrufbar unter:

[www.zh.ch/de/planen-bauen/baubewilligung/kommunale-strassen.html](http://www.zh.ch/de/planen-bauen/baubewilligung/kommunale-strassen.html)

Wir bitten Sie, uns Ihre schriftliche Stellungnahme zum Entwurf des Kreisschreibens bis spätestens am **31. Mai 2022** per E-Mail an [ksgemeindestrassen.afm@vd.zh.ch](mailto:ksgemeindestrassen.afm@vd.zh.ch) zukommen zu lassen. Ohne Gegenbericht gehen wir davon aus, dass Sie mit dem Inhalt des Kreisschreibens einverstanden sind.

Freundliche Grüsse

Carmen Walker Späh  
Regierungsrätin

Beilage erwähnt